

Mathias Klose
Rechtsanwalt

Dr.-Gessler-Straße 16a
93051 Regensburg

Gerichtsfach: 18

Telefon: 0941 / 630 914 77
Mobil: 0170 / 868 66 98
Telefax: 0941 / 9 81 74

Email: kanzlei@ra-klose.com
<http://www.ra-klose.com>

Sparkasse Regensburg
BLZ: 750 500 00
Konto-Nr. 87 539 98

In Bürogemeinschaft mit
Rechtsanwalt Herbert Heider &
Rechtsanwalt Heiner Thalhofer

Rechtsanwalt Mathias Klose – Dr.-Gessler-Str. 16a – 93051 Regensburg

Staatsanwaltschaft Regensburg
Kumpfmühler Str. 4

93047 Regensburg

Az. 83/07

SB: RA Klose-Ip

Datum: 09.11.2007

- Az. ... -

In dem Ermittlungsverfahren
gegen ...
wegen gefährlicher Körperverletzung

beantrage ich,

das Verfahren gem. § 170 II StPO einzustellen.

Begründung:

Herrn ... liegt zur Last, am 12.09.2007 zwischen 7.20 Uhr und 8.00 Uhr in seiner Wohnung in ... eine gefährliche Körperverletzung zum Nachteil seiner Ehefrau, ... , begangen zu haben.

Der Tatvorwurf beruht alleine auf den Anschuldigungen der Ehefrau. Diese erstattete am 13.09.2007 bei der Polizeiinspektion Regensburg 2 Strafanzeige und stellte Strafantrag gegen meinen Mandanten.

Im Rahmen des von der Staatsanwaltschaft Regensburg geführten Ermittlungsverfahrens wurde Frau ... zur ermittelungsrichterlichen Vernehmung als Zeugin geladen. Gleich zu Beginn der ermittelungsrichterlichen Vernehmung am 07.11.2007 erklärte Frau ... nach erfolgter Belehrung, dass sie *nicht* aussage.

Es ist davon auszugehen, dass sich Frau ... gegebenenfalls auch in einer etwaigen mündlichen Hauptverhandlung gegen Herrn ... auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 I Nr. 2 StPO berufen und keinerlei Angaben zur Sache machen wird. Da eine Verlesung des Protokolls ihrer polizeilichen Vernehmung in der Hauptverhandlung wie auch die Einvernahme der damaligen Verhörsperson gem. § 252 StPO unzulässig ist und auch andere Beweismittel nicht zur Verfügung stehen, ist davon auszugehen, dass ein Nachweis der meinem Mandanten zur Last gelegten Tat (auch) in einer mündlichen Hauptverhandlung nicht geführt werden kann. Eine Verurteilung meines Mandanten ist daher in höchstem Maße unwahrscheinlich, vielmehr ist ein Freispruch zu erwarten.

Es besteht folglich kein „genügender Anlass“ zur Klageerhebung i.S.d. § 170 I StPO, so dass das Ermittlungsverfahren gegen Herrn ... aus tatsächlichen Gründen gem. § 170 II StPO einzustellen ist.

Mathias Klose
Rechtsanwalt